

RS Vwgh 2000/1/19 98/01/0468

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AVG §68 Abs1;

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

Rechtssatz

Das Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft bietet nicht Raum, ein rechtskräftig abgeschlossenes Verwaltungsstrafverfahren neu aufzurollen. Da die Erhebung einer Berufung gegen ein Straferkenntnis der BPöDion weder kostenpflichtig ist noch das Einschreiten eines berufsmäßigen Parteienvertreters erfordert, geht das Argument, es wurde "aus Geldmangel" kein Rechtsmittel eingelegt, ins Leere.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998010468.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at